



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Viviane REDING
Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

Brüssel, 20. September 2011
GB/HH/et/D(2011)1571 C 2011-0106

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Sehr geehrte Frau Reding,

ich wende mich an Sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.¹

In Anbetracht des Inhalts des Vorschlags, der sich nicht unmittelbar auf den Datenschutz auswirkt, hat der EDSB zu diesem Vorschlag keine Stellungnahme abgegeben. Dessen ungeachtet halten wir es für angemessen und sinnvoll, Sie auf einige Aspekte des Vorschlags hinzuweisen, wobei zu bedenken ist, dass er weiter gehende Fragen aufwirft, die von besonderer Bedeutung für die Durchsetzung des Rechts auf den Schutz der Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten sind, und die langfristig möglicherweise weitere Überlegungen erfordern.

Das durch Artikel 8 der Charta der Grundrechte und durch Artikel 16 AEUV geschützte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ist ein Recht des Einzelnen, das mit dem in Erwägungsgrund 13 und in Artikel 37 des Vorschlags erwähnten Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz vor Verleumdung eng verbunden, aber nicht mit ihnen deckungsgleich ist.

Der EU-Rahmen für den Datenschutz wird derzeit überarbeitet, und ein Vorschlag für ein neues Rechtsinstrument wird sich mit verschiedenen Problemen befassen müssen, die in gewisser Weise mit Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen verknüpft sind (beispielsweise mehr Harmonisierung,

¹ KOM(2010) 748 endgültig.

Optionen beim anwendbaren Recht, kollektive Rechtsdurchsetzung, Zuständigkeit von Datenschutzbehörden).

Deshalb halten wir es für besonders wichtig, sich mit der Beziehung zum Datenschutzrahmen in der EU zu befassen und in der Zukunft die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten zu erleichtern.

Der Vorschlag ist unbeschadet des bestehenden Datenschutzrechts zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG zu betrachten. Deshalb halten wir gegenwärtig eine Änderung durch Aufnahme einer besonderen Klausel oder Garantie für nicht erforderlich.

Wir empfehlen jedoch auf längere Sicht und nach Annahme des Rechtsakts durch das Parlament und den Rat weitere Überlegungen bezüglich des Vorschlags zu allen potenziellen Implikationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Überarbeitung des EU-Datenschutzrahmens.

In Verbindung mit einer solchen allgemeinen Betrachtung zu einem äußerst komplexen Thema möchten wir Sie auf einige Detailfragen hinweisen.

Sollen die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit die schwächere Partei auch in Datenschutzstreitigkeiten schützen?

Eines der größten Probleme bei Verfahren, in denen es um Datenschutz geht, besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der betroffenen Person und der Organisation zu schaffen, die die Daten der betroffenen Person verarbeitet (dem „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ im Sinne der Richtlinie 95/46/EG)².

Häufig, wenn auch nicht immer, ist die betroffene Person die „schwächere Partei“; meist handelt es sich um eine natürliche Person, die über relative begrenzte Mittel verfügt und einem größeren Unternehmen oder einer staatlichen Stelle gegenübersteht. Ihre Lage ist also mit der eines Versicherten gegenüber einer Versicherungsgesellschaft oder eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber oder eines Verbrauchers gegenüber einem Handelsunternehmen zu vergleichen.

Für alle diese Situationen sieht der Vorschlag Bestimmungen vor, um die schwächere Partei zu schützen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, in ihrem Heimatland zu klagen oder verklagt zu werden. Für Klagen in Datenschutzfragen allgemein wurden im Vorschlag jedoch nicht die gleichen Erleichterungen und der gleiche Schutz der „schwächeren Partei“ vorgesehen. Zu dieser Frage sollten in Zukunft weitere Überlegungen angestellt werden, bei denen die ganze Bandbreite der Implikationen einer eventuellen spezifischen Regelung für Datenschutzfragen umfassend analysiert werden sollte.

Bis dahin dürften die besonderen Zuständigkeitsvorschriften im Vorschlag für Verbraucher, Arbeitnehmer und Versicherte auch für Datenschutzaspekte gelten, die im Zusammenhang mit vertraglichen Regelungen auftreten (z. B. bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln, die den Verlust oder die unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten zur Folge haben).

² Vgl. Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG.

Notwendigkeit einer engen Auslegung der Vorschriften über „Ausnahmen bezüglich der öffentlichen Ordnung“

Im Vorschlag werden Privatsphäre, Verleumdung und Persönlichkeitsrechte als „Ausnahmen bezüglich der öffentlichen Ordnung“ erwähnt. Wir befürworten eine enge Auslegung dieser Ausnahmen, da die Gefahr besteht, dass das Argument der öffentlichen Ordnung verwendet wird, um die Anerkennung von Entscheidungen abzulehnen und dass damit letztendlich von grenzüberschreitenden Streitigkeiten innerhalb der EU abgeraten wird.

Beibehaltung der Anerkennung und Vollstreckung vorausgehender Verfahren („Exequatur“) in Fragen des Schutzes der Privatsphäre

Problematisch bei dieser Ausnahme ist ferner, dass ihr genauer Anwendungsbereich nicht feststeht. So ist nicht klar, ob die Ausnahme bei Rechten im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre auch Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten abdeckt, wie sie in der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen sind, und falls dem so sein sollte, wie weit diese dann abgedeckt sind. Der Vorschlag behält zwar das „Exequatur“ für Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre und andere Persönlichkeitsrechte bei, doch ist in dieser Ausnahme nicht ausdrücklich von „Datenschutzfragen“ die Rede. Es steht also nicht ausreichend fest, ob bei „Datenschutzfragen“ die allgemeinen Vorschriften gelten (und damit kein „Exequatur“ gefordert wird), oder ob der Datenschutz als eine Untergruppe der „Persönlichkeitsrechte“ gilt und damit das „Exequatur“-Erfordernis auch für alle Datenschutzfragen bestehen bleibt. Dies könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen und wird kaum zu der Rechtssicherheit beitragen, die mit dem Vorschlag ja hergestellt werden soll.³

Darüber hinaus empfehlen wir, gestützt auf einen umfassenden Überblick vorsichtiger vorzugehen und die Folgen klar darzustellen, die der vorgeschlagene Wortlaut auf bestehende Datenschutzrechtsvorschriften haben könnte. Auch eine Klarstellung der Ausnahmen sowie deren Abschaffung sind in Erwägung zu ziehen.

Dies ist umso mehr geboten, als zu erwarten ist, dass es bei der Überarbeitung des EU-Datenschutzrahmens zu einer weiteren Harmonisierung kommen wird. Sollte eine deutlich weiter gehende Harmonisierung erreicht werden, wäre dies ein weiterer Grund für eine Abschaffung des „Exequatur“-Erfordernisses auch in diesem Bereich.

Stärkere Anpassung der Zuständigkeit der Gerichte an die „Zuständigkeit“ von Datenschutzbehörden

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sich die Vorschriften über die Zuständigkeit von Gerichten bei Entscheidungen in Datenschutzsachen deutlich von den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG, mit denen die Zuständigkeit von Datenschutzbehörden abgesteckt wird.⁴

³ Wir verweisen darauf, dass der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in seinem Bericht ebenfalls unterstreicht, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit besser wäre, keine Ausnahmen für den Schutz der Privatsphäre, Verleumdung und kollektive Rechtsdurchsetzung zu machen. Siehe Berichtsentwurf, Begründung, Abschnitt 1, S. 47.

⁴ Zu diesem Aspekt siehe Artikel 28 Absatz 1 und 6 der Richtlinie 95/46/EG. Siehe ferner die Stellungnahme 8/2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zum anwendbaren Recht (WP 179), angenommen am 16. Dezember 2010, insbesondere Abschnitt II.2.d „Anwendbares Recht und gerichtliche Zuständigkeit im Richtlinienkontext“.

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 95/46/EG kann eine betroffene Person beispielsweise in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz hat, über Tätigkeiten einer „Niederlassung“⁵ eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen. Die solchermaßen befassete Datenschutzbehörde muss mit der Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats zusammenarbeiten, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist und hat möglicherweise auch ein anderes Recht als das ihres eigenen Mitgliedstaats anzuwenden.

Wir sprechen uns für weitere Überlegungen darüber aus, wie diese beiden unterschiedlichen Regelwerke mit Zuständigkeitsvorschriften – zum einen für Datenschutzbehörden und zum anderen für Gerichte, die in Zivil- und Handelssachen entscheiden – besser aufeinander abgestimmt werden können, damit nach Möglichkeit vermieden wird, dass eine Datenschutzbehörde in einem Mitgliedstaat und ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat für Streitigkeiten zuständig wären, die aus demselben Sachverhalt herrühren.

Dies ist umso wichtiger als die Entscheidung einer Datenschutzbehörde vom Grundsatz her vor einem Gericht in dem Mitgliedstaat angefochten werden kann, in dem die Datenschutzbehörde ihren Sitz hat. Es wäre wünschenswert, denkbare Überschneidungen aufgrund der Tatsache, dass Gerichte in verschiedenen Mitgliedstaaten auf der einen Seite über die verwaltungsrechtlichen Aspekte und auf der anderen Seite über die zivil-/handels-/öffentlich-rechtlichen Aspekte ein und derselben Sache entscheiden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Insofern blicken wir mit Interesse den weiteren Entwicklungen in diesem Bereich entgegen. In der Zwischenzeit steht Ihnen der EDSB mit seinem Fachwissen auch weiterhin zur Verfügung und bietet Ihnen bei Bedarf weitere Beratung an.

Diese Bemerkungen sind auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Cc: Frau Françoise Le Bail, Generaldirektorin – GD JUSTIZ
Frau Paraskevi Michou, Direktorin – GD JUSTIZ Ziviljustiz
Herrn Paul Nemitz, Direktor – GD JUSTIZ Grundrechte und
Unionsbürgerschaft
Frau Salla Saastamoinen, Referatsleiterin – GD JUSTIZ Ziviljustiz-Politik
Frau Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin – GD JUSTIZ Datenschutz
Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter

⁵ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG.